

standen die im Reichenauer Eintrag aufgeführten Schwesterngemeinschaften in enger Beziehung, zu Corvey und Hildesheim, aus deren Brüdergemeinschaften Adaldag und Adalward hervorgegangen sind.

Den im Eintrag genannten Stiften für Kleriker und Mönche, Kanonissen und Nonnen entsprechend kommen in der vor ihnen stehenden Personengruppe Männer- und Frauennamen vor. Da sie jedoch in unregelmäßiger Folge abwechseln⁶⁹⁾, lassen sich die Frauennamen den Frauenkonventen nicht einfach zuordnen. Wir können nicht beweisen, daß Nonnen oder Kanonissen in der Personengruppe des Eintrags namhaft gemacht sind, und nicht sagen, wieviele es gegebenenfalls waren. Wenngleich man vermuten wird, nicht nur Angehörige der Bischofskirchen von Hildesheim, Verden und Bremen und des Corveyer Konvents, sondern auch solche der Frauenklöster seien in der Personengruppe namentlich vertreten, so muß doch daran erinnert werden, daß es sich bei ihnen, zumindest was die Gruppe der Lebenden anbetrifft, nicht um deren Äbtissinnen handelt⁷⁰⁾. Wenn also Nonnen und Kanonissen im Eintrag verzeichnet sind, dann bleibt wohl keine andere Möglichkeit, deren Aufnahme ins Gebetsgedächtnis zu erklären, als daß sie in einer persönlichen Beziehung zu jener Person standen, durch die der Eintrag zustande kam.

Obwohl die Grenzen der Verständnismöglichkeit des sächsischen Eintrags im Gedenkbuch der Reichenau sichtbar geworden sind, können wir diesen von seiner Struktur her sicher charakterisieren. Er stellt offenbar nicht eine gewöhnliche Gedächtnisstiftung dar, wie sie zu Hunderten in den Libri memoriales vorkommt, eine Gedächtnisstiftung, durch die nach geleisteter Wohltat an die Mönche⁷¹⁾ Angehörige und Verwandte einer Familie oder Sippe im Liber Vitae verewigt wurden. Andererseits handelt

den Händen von Bischof Wikbert, des Nachfolgers Alfrids, war, betont W. Oediger, in: Geschichte des Erzbistums Köln 1 (1964) 487. — Allg. G. O. v. Wersebe, Der Alfrid-Dom zu Hildesheim und die Gründungskirchen von Essen und Gandersheim, Unters. z. Bestimmung ihres Grundrisses und ihrer Planverwandtschaft mit Corvey und Werden (Diss. Göttingen 1937) (mir nicht zugänglich); neuerdings Drögereit (wie Anm. 33) S. 65 mit Anm. 22 und Honselmann (wie Anm. 36) S. 170 f. u. 184 f.

⁶⁹⁾ Reihenfolge der Männer- und Frauennamen (M bzw. F) im Verstorbenen-eintrag: 6 M—1 F—1 M—3 F—1 M—2 F—3 M, im Lebendeneintrag: 9 M—4 F—4 M—14 F—1 M.

⁷⁰⁾ S. oben Anm. 38.

⁷¹⁾ Die Aufnahme in ein Gebetsgedächtnis war gewöhnlich mit einem materiellen Opfer an die Mönche verbunden; vgl. das überlieferte Aufnahmedokument des Markgrafen Gero in die St. Gallener Bruderschaft, MG. Lib. Confr., ed. Piper, S. 141. Daher kommt es wohl, daß zuweilen *debitores* im Eintrag mitgenannt werden, worunter wohl vornehmlich die Mönche zu ver-